

§ 10.

Der Vorstand vertritt die Landesgeschichtliche Forschungsstelle Behörden und Privaten gegenüber. Für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Aufträge kann er seine Befugnisse einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gewählten Ausschüssen übertragen.

§ 11.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12.

Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlungen.

§ 13.

Der Schriftführer nimmt das Protokoll der Verhandlungen auf und führt im Benehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftwechsel der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle.

§ 14.

Der Schatzmeister führt die Kasse, über die er jährlich dem Vorstände Rechnung ablegt. Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.

§ 15.

In den Hauptversammlungen haben die persönlich anwesenden Stifter, Förderer und Mitglieder je eine Stimme, Übertragung von Stimmen Abwesender auf einen Teilnehmer ist nicht angängig.

§ 16.

Jährlich soll eine Hauptversammlung stattfinden; sie muß auf begründeten Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten einberufen werden.

§ 17.

Die Stifter, Förderer und Mitglieder sind schriftlich zur Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 18.

Der Hauptversammlung liegt folgendes ob:

- a) Entgegennahme des Arbeitsberichtes und Besprechung des Arbeitsplanes für das nächste Jahr.
- b) Festsetzung der Reisevergütung für die Vorstandsmitglieder (§ 8)

c)